

weder sollen alle Maßnahmen in bundeseigener Verwaltung oder aber in Bundesauftragsverwaltung getroffen werden. Der Bundesinnenminister erläßt die zahlreichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. An der Spitze der gesamten Organisation wird als bundesunmittelbare Körperschaft ein „Bundesverband für den Selbstschutz“ stehen, der der Aufsicht des Bundesinnenministers untersteht. Dieser kann die Aufsicht dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen (§ 49 SSG).

Aufenthaltsregelung — Angriff auf die Freizügigkeit

Von den übrigen Gesetzen dieser Gruppe ist schließlich das bisher noch nicht verabschiedete Aufenthaltsregelungsgesetz erwähnenswert — vor allem im Hinblick auf seine Auswirkung auf das Grundgesetz. Nach § 1 des Gesetzentwurfs wird die Beschränkbarkeit der freien Wahl des Aufenthaltsortes ermöglicht, u. a. wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies dringend erforderlich ist, und zwar zu dem Zweck, die Bevölkerung gegen die Wirkung von Angriffswaffen zu schützen, oder um die Verteidigungsbereitschaft aufrechtzuerhalten oder beschleunigt herzustellen.

Unter dieser Voraussetzung kann nach § 2 der selbständige Wechsel des Aufenthaltsortes verweigert oder aber nach § 4 zu einem vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsortes in die nähere Umgebung oder in sonstige Aufnahmeorte innerhalb des Bundesgebietes (Verlegung) aufgefordert werden. Diese Verlegungen können zwangsweise geübt werden, wobei die Übungen nicht länger als 24 Stunden dauern sollen (§ 12). Außerdem ist bei diesen Übungen die Inanspruchnahme von Sach- und Werkleistungen vorgesehen (§ 13). Sanktioniert werden die geplanten Maßnahmen durch eventuelle Verhängung von Geldstrafen (§ 27).

Zuständig für den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes soll der Bundesinnenminister mit Zustimmung des Bundesrates sein. Der Bundesinnenminister kann seine Befugnisse aus dem Gesetz auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen (§ 24).

Das Aufenthaltsregelungsgesetz sieht somit schon in Friedenszeiten — praktisch steht das nach dem Gesetz im Belieben der Bundesregierung — schwerwiegende Beeinträchtigungen der Grundrechte vor. Das betrifft die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Eigentumsrecht (Art. 14 GG). Wegen dieser offenkundigen, weitreichenden und provozierenden Auswirkungen dürfte dieses Gesetz ebenso wie das Zivildienstgesetz zunächst bewußt zurückgestellt worden sein.

Belastung der Bürger mit den Kosten für die Durchführung der Notstandsgesetze

Es geht bei diesen Gesetzen aber nicht nur um die totale Erfassung der Bundesbürger im Rahmen des staatsmonopolistischen Machtmechanismus. Gleichzeitig sind mit ihnen gewaltige finanzielle Belastungen der westdeutschen Bevölkerung verbunden. Im Auftrage der „Vereinigung Deutscher Wissenschaftler“ hat die „Prognos AG Basel, Europäische Arbeitsgruppe für angewandte Wirtschaftsforschung“, im Mai 1964 ein Gutachten über die Kosten der Notstandsgesetze erstattet²⁷. Für das gesamte „Notstandspaket“ ergeben sich nach mittleren Schätzungen des Instituts für zehn Jahre jährliche Kosten von 13,1 Milliarden DM, die der Steuerzahler aufzubringen hätte. Nach der Minimal-schätzung belaufen sich die Kosten noch auf mindestens 9,9 Milliarden DM. Davon entfallen auf das:

Selbstschutzgesetz	1068 Mio DM
Schutzbaugesetz	6200 Mio DM
Aufenthaltsregelungsgesetz	40 Mio DM
Zivilschutzkorps/Zivilschutzdienstgesetz 285	Mio DM

Zwar wurden diese Zahlen seinerzeit vom Bundesinnenministerium als viel zu hoch gegriffen bezeichnet, doch bis zum heutigen Tage gibt es keine wirklich exakten amtlichen Angaben, die jene Rechnung widerlegt hätten²⁸. Allein für das Zivilschutzkorps wird jetzt von einer durchschnittlichen Jahresbelastung für den Bundeshaushalt mit 300 bis 400 Millionen DM ausgegangen²⁹.

Aber auch die finanziellen Belastungen, die dem Bundesbürger direkt aufgebürdet werden, sind beträchtlich. Die Aufwendungen für private Schutzräume werden schon nach zu niedriger offizieller Schätzung zu Mieterhöhungen von vier Prozent führen³⁰. In einer Schätzung des hessischen Arbeitsministeriums werden beim sog. sozialen Wohnungsbau Kostensteigerungen bis zu 15 Prozent, beim Bau von Schulhäusern und Krankenhäusern bis zu 45 Prozent angenommen, um der Konzeption des Schutzbaugesetzes entsprechen zu können. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung der privaten Haushalte mit Gasmasken, Verdunklungsanlagen, Notverpflegung und sonstigen Geräten sind pro Person mit 80 DM angesetzt.

Natürlich stehen diesen finanziellen Belastungen der westdeutschen Bürger steigende Profite der am Rüstungsgeschäft allgemein, an den Notstandsgesetzen speziell beteiligten Monopolunternehmen gegenüber — ganz im Zeichen der projektierten „formierten Gesellschaft“.

Der ehemalige FDP-Abgeordnete Dr. K o h u t — der einzige Bundestagsabgeordnete übrigens, der die Notstandsgesetzgebung richtig qualifiziert hat — bemerkte angesichts der alles Maß übersteigenden Kosten in der Notstandsdebatte des Bundestages am 24. Juni 1965:

„Wir haben ja Notstände: den Krankenhausnotstand, den Notstand im Straßenbau und den Bildungsnotstand. Für alles das wird nicht mehr viel Geld übrigbleiben, wenn wir die neuen Bunker bauen, von denen maßgebliche Professoren sagen, daß sie gegen Atombomben nicht schützen*. Aber dafür werden wir sicherlich Milliarden mobilisieren können.“³¹

Die westdeutsche Reaktion hatte am Ende der letzten Legislaturperiode des Bundestages nicht gewußt, wie sehr sie die angebliche Notwendigkeit der raschen Verabschiedung der Notstandsgesetze dramatisieren sollte. Doch kurz nach den Bundestagswahlen stellte sich heraus, daß zumindest bei den sog. Zivilschutzgesetzen die Eile nicht ganz so groß ist, ungeachtet ihrer vielseitigen Konsequenzen. Wegen der hohen finanziellen Belastung des Staatshaushalts, die mit diesen Gesetzen verbunden ist — nicht zuletzt angesichts der Wahlgewinne, die am Ende der Legislaturperiode gemacht worden waren —, sah man sich genötigt, mit dem Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) das Inkrafttreten des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, des Selbstschutzgesetzes und des Schutzbaugesetzes bis zum 1. Januar 1968 zu verschieben. Doch nunmehr will die Bundesregierung den Termin auf den 1. Januar 1967 vorverlegen lassen, um nicht ganz unglaublich zu erscheinen.

Somit erweisen sich die sog. Zivilschutzgesetze als ein wesentlicher Bestandteil der politischen und militäri-

²⁸ vgl. Vollmer, „Ratespiel mit Milliarden“, Der Volkswirt vom 10. Juni 1966.

²⁹ vgl. Gutknecht, „Gesetz über das Zivilschutzkorps“, Neue Wirtschaftsbriefe 1965, Nr. 42, S. 32.

³⁰ vgl. Koch, „Wer bezahlt das?“, Neue Ruhr-Zeitung vom 3. Dezember 1965.

³¹ Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 4. Wahlperiode, 192. Sitzung am 24. Juni 1965, S. 9718 (D),

²⁷ Vgl. „Was kosten uns die Notstandsgesetze?“, Stimme der Gemeinde 1965, Sp. 425 H.